



© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gem. FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	39. Sitzung Gem. FA / 9.9.2024 / 9:00 – 11:15 Uhr
TOP:	02 – CSRD – RegE
Thema:	Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung
Unterlage:	39_02a_GFA_RegE CSRD-UG_Basis

Vorbemerkungen



Einleitung

- Am 24.7.2024 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf ([RegE](#)) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ohne Aussprache [beschlossen](#). Dieser wurde nebst [Informationspapier](#) und [Synopsis](#) auf der Website des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) veröffentlicht.
- Ziel ist die Umsetzung der CSRD-Vorgaben in deutsches Recht, mittels derer die Bereitstellung zuverlässiger, relevanter und vergleichbarer Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte sichergestellt werden soll. Dabei soll auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst werden.
- Bereits am 22.3.2024 hatte das BMJ einen entsprechenden Referentenentwurf ([RefE](#)) veröffentlicht. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 19.4.2024. Die eingereichten Stellungnahmen wurden am 13.5.2024 durch das BMJ [veröffentlicht](#).
- Ausgewählte Inhalte des RefE wurden auf der 37. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA) am 16.4.2024 und auf der 27. Sitzung des Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) am 22.4.2024 erörtert. Das DRSC hat daraufhin seine [Stellungnahme](#) sowie eine [Ergänzung](#) zu dieser Stellungnahme an das BMJ übermittelt.
- Diese Unterlage enthält vom Mitarbeiterstab ausgewählte Einzelregelungen des RegE. Auf Änderungen bzw. Klarstellungen ggü. dem RefE wird dabei gesondert hingewiesen. 

Vorbemerkungen

Weiteres Gesetzgebungsverfahren



Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit trägt das Gesetz insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 12 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung wird auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst.

B. Lösung

Zur Umsetzung der unter A. genannten Ziele sind Änderungen unter anderem im Handelsgesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Durchführung von Ordnungsgeld- und Bußgeldverfahren entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz im Haushaltsjahr 2025 einmalige Sachausgaben für IT-Sachkosten in Höhe von 60 000 Euro sowie ein nicht quantifizierbarer Personalmehrbedarf. Ab dem Haushaltsjahr 2026 entstehen dort einmalige Sachausgaben für IT-Sachkosten in Höhe von 90 000 Euro sowie jährliche Personalmehrausgaben in Höhe von rund 400 000 Euro. Der Personalmehrbedarf setzt sich zusammen aus 0,5 A15, 2,0 A14, 1,0 A12 und 0,5 A9m. Den Mehrausgaben stehen nicht bezifferbare Mehreinnahmen aus den vom Bundesamt für Justiz geführten Buß- und Ordnungsgeldverfahren gegenüber. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

• Übersicht

- ✓ BMJ: Veröffentlichung RefE
- ✓ Bundesregierung: Verabschiedung RegE
- ✗ Bundestag: Behandlung i.d.R. in 3 Lesungen & Beschluss
- ✗ Bundesrat: Behandlung & Beschluss oder Anruf Vermittlungsausschuss (inkl. Einspruch)
- ✗ Bundespräsident: Unterzeichnung
- ✗ Verkündung im Bundesgesetzblatt & Inkrafttreten

Die Richtlinie war bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Droht ein Vertragsverletzungsverfahren?

- Ob ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird, liegt im Ermessen der Europäischen Kommission. **Über das Geschäftsjahr 2024 muss allerdings erst im Frühjahr 2025 berichtet werden. Die gesetzlichen Anpassungen sollten bis dahin vorgenommen sein.**
- Auch andere Mitgliedsstaaten sind noch mit der Umsetzung der sehr umfangreichen und technisch komplexen europäischen Richtlinie beschäftigt.

Vorbemerkungen

Überblick zum RegE

- „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD angestrebt
- Inhaltsübersicht (Auswahl)
 - Form
 - Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren
 - Immaterielle Ressourcen
 - Einheitliches elektronisches Berichtsformat
 - Offenlegung
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Gestaffelte Erstanwendung
 - Berichtspflicht
 - Konzernbefreiung
 - Berichtsinhalte
 - Prüfung
 - Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss
 - Versicherungen der gesetzlichen Vertreter
 - Beteiligung von Arbeitnehmervertretern
 - Verknüpfung mit dem LkSG

} Allgemeine Vorschriften

} (Konzern-)Lagebericht

} Nachhaltigkeitsbericht



Allgemeine Vorschriften



Form (§ 245 HGB-E)

§ 245 HGB-E

Unterzeichnung-Form

Der Jahresabschluß ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums ~~zu unterzeichnen~~ **schriftlich aufzustellen**. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Auszug aus der Begründung:

„[...] Durch die Änderung wird klargestellt, dass § 126 Absatz 1 BGB Anwendung findet und **die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form möglich ist (§ 126 Absatz 3, § 126a BGB)**.

[...] **Mit der Änderung wird zugleich klargestellt, dass bereits der aufgestellte (und nicht erst der festgestellte) Jahresabschluss der Schriftform bedarf.** Denn das Geschäftsführungsorgan hat bereits für den aufgestellten Jahresabschluss Verantwortung zu übernehmen (vergleiche § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB). Dies soll durch die angeordnete Schriftform dokumentiert werden.

Das Vorstehende gilt gemäß § 298 Absatz 1 HGB auch für den Konzernabschluss.“

(Konzern-)Lagebericht



Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB-E)

§ 289 HGB-E

Inhalt des Lageberichts

- (1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. [...]
- (3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. **Die Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Kapitalgesellschaft**
 1. den Lagebericht im Einklang mit § 289b Absatz 1 bis 4 und den §§ 289c bis 289e aufstellt oder
 2. den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt.

Auszug aus der Begründung:

„[...] Die Kapitalgesellschaft ist **wie bisher von der Pflicht zum Bericht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren befreit**, wenn die Kapitalgesellschaft den Lagebericht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben um einen Nachhaltigkeitsbericht oder den von ihr aufzustellenden Konzernlagebericht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert hat.“

(Konzern-)Lagebericht

Immaterielle Ressourcen (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E)



§ 289 Abs. 3a HGB-E

„(3a) Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch ~~diejenigendie wichtigsten immateriellen~~ Ressourcen ~~ohne physische Substanz~~ anzugeben, ~~von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen,~~ wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.“ Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.“

§ 315 Abs. 3a HGB-E

„(3a) Im Konzernlagebericht sind auch ~~diejenigendie wichtigsten immateriellen~~ Ressourcen ~~ohne physische Substanz~~ anzugeben, ~~von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen,~~ wenn

1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 24 nicht vorliegen oder
2. das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.

Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen.“ Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen.“

(Konzern-)Lagebericht

Einheitliches elektronisches Berichtsformat (§§ 289g, 315e HGB-E)

- Unternehmen, die ihren **(Konzern-)Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen**, sind zu Folgendem verpflichtet
 - **(Konzern-)Lagebericht** ist in dem in Art. 3 der ESEF-Vo (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) festgelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat **aufzustellen**
 - **Nachhaltigkeitsbericht** ist außerdem gem. der ESEF-Vo **auszuzeichnen** („Tagging“)
- **„Aufstellungslösung“** vs. „Offenlegungslösung“
- Implikationen: Aufstellung im ESEF durch Vorstand, Überwachung durch Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss, Prüfung durch Abschlussprüfer & BaFin
- Änderungen betreffend den **zeitlichen Anwendungsbereich** (EGHGB-E – Abs. 7 Art. zur Einzelrechnungslegung bzw. Abs. 6 Art. zur Konzernrechnungslegung):

(7) § 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr.

Nachhaltigkeitsbericht



Persönlicher Anwendungsbereich



- Große Kapitalgesellschaften: § 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E
- Große (Kapitalgesellschaften gleichgestellte) Personengesellschaften: § 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E
- Große kapitalmarktorientierte Genossenschaften (die keine Finanzinstitute sind) mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern: § 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a HGB-E
- Große Kreditinstitute: § 340a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HGB-E
- Kapitalmarktorientierte Förderbanken mit > € 300 Mrd. Bilanzsumme: § 340a Abs. 5 Satz 4 HGB-E
- ~~Große Kapitalverwaltungsgesellschaften: § 38 KAGB i.V.m. § 340a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 HGB-E~~
- Große Versicherungsunternehmen: § 341a Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 HGB-E
- ~~Große Pensionsfonds (keine AG oder SE) mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern: § 341 Abs. 4 Satz 2, § 341a Abs. 2a HGB-E~~
- ~~Große Pensionskassen (keine AG oder SE) mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern: § 341a Abs. 2a Satz 2 HGB-E~~
- Firmeneigene Versicherungsunternehmen: § 341a Abs. 2a Satz 4 HGB-E
- Firmeneigene Rückversicherungsunternehmen: § 341a Abs. 2a Satz 4 HGB-E

Nachhaltigkeitsbericht



Persönlicher Anwendungsbereich



- Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften: § 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E
- Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte (Kapitalgesellschaften gleichgestellte) Personengesellschaften: § 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E
- Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kreditinstitute: § 340a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGB-E
- Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte VersicherungsU: § 341a Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 HGB-E
- Kleine und nicht komplexe Institute: § 340a Abs. 5 Satz 3 HGB-E
- Mutterunternehmen (Kapitalgesellschaft) großer Gruppen: § 315b Abs. 1 HGB-E
- Mutterunternehmen (Personengesellschaft, die Kapitalgesellschaften gleichgestellt ist) großer Gruppen: § 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 315b Abs. 1 HGB-E
- Mutterunternehmen (Kreditinstitut) großer Gruppen: § 340i Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 HGB-E
- ~~Mutterunternehmen (Kapitalverwaltungsgesellschaft) großer Gruppen: § 38 KAGB i.V.m. § 340i Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 HGB-E~~
- Mutterunternehmen (Versicherungsunternehmen) großer Gruppen: § 341j Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a Satz 2 HGB-E
- ~~Mutterunternehmen (Pensionsfond der keine AG oder SE ist) großer Gruppen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern: § 341 Abs. 4 Satz 4, 341j Abs. 2a HGB-E~~

Gestaffelte Erstanwendung (EGHGB-E)



Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ ~~289g–289h~~ Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, ~~§ 325~~ Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, ~~§ die §§~~ 333a, ~~§ 334~~ Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz ~~4a–2 Satz 42a~~ und ~~Absatz 2a2b~~, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz ~~4a–2 Satz 42a~~ und ~~Absatz 2a2b~~, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, ~~§ die §§~~ 341m, ~~§ 341n~~ Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz ~~4a–2 Satz 42a~~ und ~~Absatz 2a2b~~ und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ~~3234~~ Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die

1. **groß** sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,
2. **kapitalmarktorientiert/Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § ~~264§316a~~ Satz 2** des Handelsgesetzbuchs ~~oder den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterworfen sind, und sind~~,
3. **im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer** beschäftigen,
4. **kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1); L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/397 (ABl. L 2024/397, 29.1.2024) geändert worden ist, sind, und**
5. **kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.**

Übergangsregelungen für die Erstanwendung:

Ab dem 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahre

- Bisher zur Abgabe einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichtete Unternehmen* bzw. Mutterunternehmen

Ab dem 1.1.2025 beginnende Geschäftsjahre

- Alle bilanzrechtlich großen Unternehmen* sowie Mutterunternehmen bilanzrechtlich großer Gruppen

Ab dem 1.1.2026 beginnende Geschäftsjahre

- Alle bilanzrechtlich kleinen oder mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen, kleine und nicht komplexe Institute sowie firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen
- Zweijähriger Übergangszeitraum mit „Opt-Out“-Möglichkeit für kapitalmarktorientierte KMU

* ausgenommen kleine und nicht komplexe Institute sowie firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen

Nachhaltigkeitsbericht

Berichtspflicht (§§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB-E)



„§ 289b

Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern

(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren **Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern**, wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

Der Nachhaltigkeitsbericht hat **im Lagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt** zu bilden.

„§ 315b

Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern

(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290), bei dem die Voraussetzungen für eine größenabhängige **Befreiung** von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts **gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 24** nicht vorliegen, hat seinen **Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern**. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat **im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden**.

- Pflicht zur Abgabe einer **nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung** durch die Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen **Nachhaltigkeitsbericht** ersetzt
- Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts → hat innerhalb dessen einen **separaten, klar erkennbaren Abschnitt** zu bilden

Berichtspflicht für Kreditinstitute & Versicherungen (§§ 340i Abs. 5, 341j Abs. 2a HGB-E)

§ 340i wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf den Konzernlagebericht ist § 315 Absatz 3a nur anzuwenden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Kreditinstituts von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder
2. das Kreditinstitut oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.

Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. § 315b Absatz 2 bis 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden.“

§ 341j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „und soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Auf den Konzernlagebericht ist § 315 Absatz 3a nur anzuwenden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Versicherungsunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder
2. das Versicherungsunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.

Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. Auf Pensionskassen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden, sind § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c und 315e abweichend von Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. § 315b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Versicherungsunternehmen, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii

Nachhaltigkeitsbericht



Konzernbefreiung (§§ 289b Abs. 2-5, 315b Abs. 2-4 HGB-E)

- **TU von MU mit Sitz in der EU** sind unter bestimmten **Voraussetzungen** von der Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht **befreit**
 - TU (sowie dessen TU) in den **Konzernlagebericht** des (obersten) Mutterunternehmens einbezogen
 - Konzernlagebericht gem. BilanzRI aufgestellt und um einen **Nachhaltigkeitsbericht** erweitert
 - Lagebericht des TU enthält zusätzliche Angaben (Name & Sitz des MU, Verweis auf Internetseite,...)
- Besondere Anforderungen für **TU von MU mit Sitz in einem Drittstaat**
- Befreiungsmöglichkeit **gilt nicht** für bilanzrechtlich große kapitalmarktorientierte TU
- Berichtspflicht auf **Einzelebene des MU** entfällt, wenn der Konzernlagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert wird
- **Hinweis**
 - Regelungen betreffen ausschließlich die Pflicht zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung**
 - Befreiungsvorschriften hinsichtlich der Pflicht zur **Aufstellung eines (Konzern-)Lageberichts** (§§ 291, 292 HGB-E) beziehen sich zukünftig nur noch auf den allgemeinen Teil
 - Unternehmen können somit von der Pflicht zur Finanzberichterstattung, **nicht aber** von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit sein (z.B. RegE S. 136 f.)

Nachhaltigkeitsbericht

Künstlicher Konsolidierungskreis (EGHGB-E)



~~(6) Ein (6) Für Geschäftsjahre, die vor dem 7. Januar 2030 enden, ist ein Unternehmen im Sinne des § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 5 Satz 1 oder § 341a Absatz 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn~~

1. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. ~~das Unternehmen ein Tochterunternehmen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines weiteren Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen ist, das~~

a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

~~b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 ist und~~

~~c) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1306 (ABl. L 2024/1306, 8.5.2024) geändert worden ist, erfüllt,~~

~~c) in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre ausweislich seines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum auswies,~~

~~der konsolidierte L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, erfüllt,~~

~~3. das Mutterunternehmen nach Nummer 2 einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit dem weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2~~

~~a) den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU erstellt hat, der genügt,~~

~~b) alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezieht, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,~~

~~c) die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159; L 142 vom 1.6.2023, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (ABl. L 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist, festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,~~

~~d) gemeinsam mit dem Urteil über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU offengelegt wurde,~~

Nachhaltigkeitsbericht

Berichtsinhalte (§§ 289c, 289e, 315c Abs. 1 HGB-E)



§ 289c

Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung

(1) In den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die ~~Delegierte~~ Verordnung (EU) ~~2022/1288~~2023/2869 (ABl. ~~L 196 vom 25.7.2022, S. 1, 2023/2869, 20.12.2023~~) geändert worden ist).

(2) ~~Die im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 Satz 1 genannten~~sind folgende Angaben müssen Folgendes enthalten zu machen:

Artikel 19a

Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt, nehmen in den Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben müssen im Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts klar erkennbar sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:

- Berichtsinhalte **weitestgehend wortgleich** aus Art. 19a BilanzRI übernommen
 - Angaben sind im Einklang mit den **ESRS** zu machen
 - **Nachteilige Angaben** können dabei auch weiterhin unterbleiben

Verweismöglichkeit / Verweispflicht (§ 289c Abs. 5 HGB-E)

(5) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu zu umfassen.

§ 289c Absatz 5 HGB-E regelt die Möglichkeit der Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge ~~(. Dies entspricht dem umzusetzenden Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung)~~, der eine Pflicht zur Verweisung normiert (vergleiche insbesondere den englischen Richtlinienwortlaut: „shall“). Eine Verweisung ist jedoch nur dann möglich, wenn im Lagebericht oder Jahresabschluss relevante Angaben vorhanden sind, auf die verwiesen werden kann. Die Verweise ersetzen dabei nicht die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht, sondern treten hinzu („auch [...] zu umfassen“).

BilanzRI (Art. 19a Abs. 3)

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß Artikel 19 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und zusätzliche Erläuterungen dazu sowie auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge.

Where applicable, the information referred to in paragraphs 1 and 2 shall also contain references to, and additional explanations of, the other information included in the management report in accordance with Article 19, and the amounts reported in the annual financial statements.

Verweismöglichkeit / Verweispflicht: Regelung ESRS 1

9.1 *Aufnahme von Informationen mittels Verweis*

119. Unter der Voraussetzung, dass die in Absatz 120 genannten Bedingungen erfüllt sind, können Informationen, die gemäß einer Angabepflicht eines ESRS vorgeschrieben sind, einschließlich eines spezifischen, in einer Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkts, in die *Nachhaltigkeitserklärung* aufgenommen werden, indem auf Folgendes verwiesen wird:
- einen anderen Abschnitt des Lageberichts,
 - den Abschluss,

9.1 *Incorporation by reference*

119. Provided that the conditions in paragraph 120 are met, information prescribed by a Disclosure Requirement of an ESRS, including a specific datapoint prescribed by a Disclosure Requirement, may be incorporated in the
- another section of the management report;
 - the financial statements;

ESRS 1.BC75

Sustainability approach ([drafts] IFRS S1 and S2). At the same time, the SRB considered that the use of incorporation by reference would support preparers to avoid double reporting (see section 9.1 of [draft] ESRS 1) when information is already reflected in financial statements.

- ESRS **ohne** entsprechende Einschränkung
- „**Incorporation by reference**“ zur Vermeidung von Redundanzen

Verweismöglichkeit / Verweispflicht: Regelung HGB a.F. und BilanzRI (2014)

§ 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB a.F.

(3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich

6. soweit es für das Verständnis erforderlich ist, **Hinweisen** auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

BilanzRI (Art. 19a Abs. 3), Stand 2014

Die in Unterabsatz 1 **genannte** nichtfinanzielle Erklärung enthält — wenn angebracht — auch **Hinweise** auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

The non-financial statement referred to in the first subparagraph shall also, where appropriate, include **references** to, and additional explanations of, amounts reported in the annual financial statements.

Nachhaltigkeitsbericht

Berichtsinhalte (§ 289d HGB-E)

§ 289d

Abweichende Vorgaben für bestimmte Kapitalgesellschaften; Verordnungsermächtigung

Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist und die Voraussetzungen einer mittelgroßen (§ 267 Absatz 2 und 4 bis 5) oder kleinen (§ 267 Absatz 1 und 4 bis 5) Kapitalgesellschaft, aber nicht die Voraussetzungen einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), erfüllt, kann den Nachhaltigkeitsbericht auf die folgenden Angaben beschränken:

1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft,
2. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,
3. die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Kapitalgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen,
4. die wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft, und
5. Schlüsselindikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben erforderlich sind.

- Reduzierter Berichtsumfang für kapitalmarktorientierte KMU
- Angaben sind im Einklang mit den ESRS für KMU (LSME) zu machen

Nachhaltigkeitsbericht

Prüfung (u.a. §§ 324b-324e, 324i HGB-E)

- Als **Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts** ist der Nachhaltigkeitsbericht zukünftig Gegenstand einer **inhaltlichen Prüfung**
- Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses oder ein anderer **Wirtschaftsprüfer** sein

Die **Bundesregierung wird prüfen, ob im Rahmen einer späteren Gesetzesnovelle** unter Ausnutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie **auch weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen wie insbesondere Umweltgutachter als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen werden können**. Erforderlich ist dafür die Normierung von gesetzlichen Anforderungen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 dieser Richtlinie gleichwertig sind.

- Ergebnis der Prüfung ist in einem **gesonderten Vermerk** zu berichten (Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht – zweiter Vermerk neben BV nach § 322 HGB)
- ~~Erstellung eines **gesonderten Berichts** über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts~~
- Übergangszeitraum (EGHGB-E): **Prüferischen Durchsicht** zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit

Nachhaltigkeitsbericht



Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss (insb. §§ 107 Abs. 3, 170 Abs. 3, 171 Abs. 1 AktG-E)

§ 107 AktG-E

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. **Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses [...] befasst mit**
- 1. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung, [...]**
 -
 -
 - 4. der Abschlussprüfung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts**, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit der Prüfer, der Qualität der Prüfungen und der von den Prüfern zusätzlich erbrachten Leistungen.

Auszug aus der Begründung:

„[...] **Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich der Prüfungsausschuss im Rahmen der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen soll.** Rechnungslegung wird schon heute weit verstanden (in dem Sinne, dass die nichtfinanzielle Erklärung als Teil der Rechnungslegungsunterlage Lagebericht verstanden wird). Auch D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: DCGK) („Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.“) legt ein solch weites Verständnis zugrunde. **Die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung schließt das Berichtsformat nach Artikel 29d der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung ein.** Ferner ist der vom Unternehmen durchgeführte Prozess zur Ermittlung der Informationen, über die Bericht erstattet wurde, im Einklang mit den nach der Bilanzrichtlinie angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst.“

Nachhaltigkeitsbericht



Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss (insb. §§ 107 Abs. 3, 170 Abs. 3, 171 Abs. 1 AktG-E)

§ 171 AktG-E

Prüfung durch den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat. **Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), den Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, sofern sie erstellt wurden.**

Auszug aus der Begründung:

„Die Regelung wird angepasst, da die nichtfinanzielle Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt wird und **der Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat sein wird.**“

Versicherungen der gesetzlichen Vertreter (§§ 289h, 315f HGB-E)

§ 289h

Versicherungen bei Kapitalgesellschaften, die Inlandsemittenten sind

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass der **Jahresabschluss** ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 264 Absatz 2 Satz 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach § 264 Absatz 2 Satz 2 enthält.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im **Lagebericht** der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 289 Absatz 1 Satz 4 beschrieben sind. **Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, haben die Personen nach Absatz 1 in der Erklärung nach Satz 1 nach bestem Wissen auch zu versichern, dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:**

1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b und 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer jeweils geltenden Fassung und
2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) **Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammengefasst werden.**

- Vorgaben zu den **Versicherungen der gesetzlichen Vertreter** von Inlandsemittenten werden **zusammengeführt**
- (Konzern-)Lageberichtseid wird um eine **Versicherung zum Nachhaltigkeitsbericht erweitert**
- (Konzern-)Bilanzseid & (Konzern-)Lageberichtseid dürfen in einer Erklärung **zusammengefasst** werden

Nachhaltigkeitsbericht

Beteiligung von Arbeitnehmervertretern (§§ 289b Abs. 6, 315b Abs. 5 HGB-E)



§ 289b Abs. 6 HGB-E

(6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene ~~bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen~~ über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, so ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Lageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 315b Abs. 5 HGB-E

(5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Konzernlageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

- **Arbeitnehmervertreter** sind auf geeigneter Ebene **einzubinden**
- **Stellungnahmen** müssen an das für die Prüfung zuständige Organ **übermittelt werden**

Nachhaltigkeitsbericht



Verknüpfung mit dem LkSG (u.a. §§ 10 Abs. 5 & 6, 12 Abs. 4 LkSG-E)



- **Ersetzungsbefugnis** zur Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten
- Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG kann **unter bestimmten Voraussetzungen entfallen**
 - Befreiungsmöglichkeiten um **fehlende Konzernkonstellationen** erweitert
 - Angleichung an die Befreiungsregelungen zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht in §§ 289b, 315b HGB-E
- Nachhaltigkeitsbericht ist in der Folge
 - anstelle des Berichts i.S.v. § 10 Abs. 2 LkSG auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen
 - beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzureichen
- Alle weiteren Pflichten bleiben unberührt (insb. §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 LkSG)
- Verschiebung der Fälligkeit von LkSG-Berichten für das Geschäftsjahr 2023 auf den 31.12.2025

Nachhaltigkeitsbericht

Verknüpfung mit dem LkSG (§ 10 Abs. 5 LkSG-E)



„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, oder ein Mutterunternehmen, das nach § 315b Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 oder nach § 315b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit oder ist es als Mutterunternehmen nach § 289b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.